

| | |
|---|---|
| <p>Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr</p> <p>FB-01</p> <p>Verfahrensleitstelle FBU 02</p> | <p style="text-align: right;">Bremen, 28. Februar 2007</p> <p>T (04 21) 361 6011 F (04 21) 496 6011 E-Mail: knut.schoene@bau.bremen.de</p> <p>T (04 21) 361 59232 F (04 21) 496 59232 E-Mail: wolfgang.kumpfer@umwelt.bremen.de</p> |
|---|---|

Arbeitshilfe Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Freien Hansestadt Bremen nach dem BauGB 2007¹

A. Grundsätze zur Umweltprüfung

Ermittlung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Bauleitplanverfahrens begleiten das Planaufstellungsverfahren von der ersten Konzeption bis zum Bürgerschaftsbeschluss. Der Umweltbericht wird mit Konkretisierung der Planung fortgeschrieben. Die Erarbeitung des Umweltberichts in seinen einzelnen Teilen erfolgt in enger Abstimmung mit den maßgeblich betroffenen Fachbehörden und der Verfahrensleitstelle.

B. Verzicht auf Durchführung einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Unter bestimmten Voraussetzungen ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB oder das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anwendbar. In beiden Fällen wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind allerdings nach wie vor in der Begründung darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen, ebenso die Überwachungsmaßnahmen, die sich aus fachrechtlichen Anforderungen ergeben.

2. Verzicht auf Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Abweichende materielle Anforderungen ergeben sich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² Grundfläche. Grundflächen von in engem sachlichem, zeitlichem und räumlichem Zusammenhang aufgestellten Bebauungsplänen sind mitzurechnen. In diesen Fällen ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, nicht erforderlich. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Alle sonstigen naturschutzrechtlichen Anforderungen bleiben erhalten und sind, sofern einschlägig, im Einzelfall zu anzuwenden. Hierzu zählen die Pflicht zur Vermeidung von Eingriffen, arten-, biotop- und baumschutzrechtliche Verpflichtungen einschließlich der jeweiligen

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316); im Folgenden: BauGB.

Ausgleichsverpflichtungen sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch die waldrechtlichen Anforderungen sind zu beachten einschließlich der Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen.

3. Verfahrensanforderungen

Sowohl im vereinfachten als auch im beschleunigte Verfahren gelten die Verfahrensvereinfachungen nach § 13 Abs. 2 BauGB. Allerdings sind beide Verfahren nur unter den in den nachfolgenden Kapiteln B.4 und B.5 genannten Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere für das beschleunigte Verfahren ab einer Grundfläche von 20.000 m². Die Prüfung, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind, ist auf die Klärung der entscheidungsrelevanten Fragen zu beschränken und erfolgt zweckmäßigerweise im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Sofern der Bebauungsplan ohne Umweltprüfung aufgestellt werden soll, so ist dies ortsüblich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt zu machen.

4. Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens

Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sind nach § 13 Abs. 1 BauGB, dass

1. durch die Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt sind oder durch die Aufstellung des Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird und
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

5. Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens

Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung sind nach § 13a Abs. 1 BauGB im Wesentlichen,

1. dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
2. dass die festzusetzende voraussichtlich überbaubare Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (GRZ) oder die festzusetzende Grundfläche gemäß § 16 Abs. 1 Nr.1, 2. Alternative BauNVO (GR)
 - a. 1. Alternative: weniger als 20.000 m² beträgt; Grundflächen von in engem sachlichem, zeitlichem und räumlichem Zusammenhang aufgestellten Bebauungsplänen sind mitzurechnen; oder
 - b. 2. Alternative: 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt, wenn eine überschlägige Prüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat;
3. dass durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine UVP durchzuführen ist; die UVP-Pflicht wird nach den Vorschriften des UVPG festgestellt; gegebenenfalls ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen und
4. dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) bestehen.

6. Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

Die Gemeinde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls nur überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Von vornherein sind nur Um-

weltauswirkungen zu berücksichtigen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich sind. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können. Für die Vorprüfung des Einzelfalls sind die Kriterien der neuen Anlage 2 zum BauGB anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

C. Verfahrensablauf bei Durchführung einer Umweltprüfung

1. Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB sieht vor, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern sind. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung entspricht der früher informell durchgeführten Grob-Abstimmung.

Als Grundlage für die frühzeitige Behördenbeteiligung (sowie bei Planaufstellungsbeschluss ohne gleichzeitigen Beschluss zur öffentlichen Auslegung) werden die Planungsziele beschrieben und der Geltungsbereich des Plangebiets dargestellt. Voraussichtliche Umweltkonflikte werden von der Planungsbehörde stichwortartig benannt.

Die Festlegung des nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Untersuchungsprogramms für die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Dieser Verfahrensschritt ist an keine Form gebunden und erfolgt zweckmäßigerweise im Rahmen einer Besprechung, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten sind, kann aber auch als schriftliche Konsultation erfolgen.

Im Zusammenwirken mit den möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Verfahrensleitstelle (ggf. unter Hinzuziehung Dritter) legt der Planer/die Planerin fest,

- welche Umweltbereiche betroffen und daher in das Bauleitplanverfahren einzubeziehen sind,
- welche fachspezifischen Zielaussagen von Plänen, Programmen und Satzungen, sowie welche Erhaltungsziele und Schutzzwecke berührter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bei der Planung zu berücksichtigen sind,
- in welchem Umfang und Detaillierungsgrad, mit welchen Methoden und auf welcher rechtlichen Bewertungsgrundlage die Ermittlung der Umweltauswirkungen erforderlich ist (z. B. Gutachten),
- hinsichtlich welcher Auswirkungen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB aus Sicht der Fachdienststelle erforderlich werden könnten,
- welche Alternativen oder Varianten bei Planung, Ermittlung, Bewertung und Abwägung zu berücksichtigen sind,
- welche Behörde welche verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung stellen kann oder ggf. welche Teile des Umweltberichts selbst erarbeitet bzw. beauftragt werden,
- welche Kosten von welchen Stellen zu tragen sind.

Der Untersuchungsrahmen wird schriftlich fixiert und den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen den Trägern der Vorhaben zugeleitet.

Sämtlicher Schriftverkehr ist in der Verfahrensakte des Bauleitplanverfahrens zu dokumentieren.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt überschlägig und das vorgesehene Untersuchungsprogramm dargestellt. Zusätzliche Informationen werden aufgenommen; ggf. erfolgt eine Ergänzung des Untersuchungsprogramms.

3. Erarbeitung des Umweltbericht

Vor dem Auslegungsbeschluss wird der Umweltbericht von der planenden Dienststelle in Abstimmung mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und in Zusammenarbeit mit der Verfahrensleitstelle erarbeitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben nach § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB der planenden Dienststelle der Gemeinde vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Darunter können nicht nur Angaben über den derzeitigen Zustand der Umwelt gehören, sondern z.B. auch Erkenntnisse über die Geeignetheit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder über durch das Vorhaben voraussichtlich verursachte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange legen ihre Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB aus Sicht der Fachdienststelle dar.

Nicht aufgelöste Zielkonflikte werden in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt und von der planenden Dienststelle bewertet. Die Gliederung des Umweltberichts erfolgt gemäß Teil C dieser Arbeitshilfe.

4. Beschluss über öffentliche Auslegung (ggf. einschließlich Planaufstellungsbeschluss)

Bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über die öffentliche Auslegung ist den zuständigen politischen Gremien der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung vorzulegen.

5. Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit dem Planentwurf und der Begründung incl. Umweltbericht werden auch die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgelegt. Die Bürger/innen erhalten damit die Gelegenheit, den Entscheidungs- und Abwägungsprozess nachzuvollziehen und ggf. ihre Stellungnahmen hierauf aufzubauen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Umweltbelange erfolgt auf der Grundlage eines abgestimmten Umweltberichts.

6. Abschließender Beschluss über den Bauleitplan

Vor dem abschließenden Beschluss über den Bauleitplan durch die politischen Gremien wird der Umweltbericht ggf. auf Grundlage der Stellungnahmen von der planenden Dienststelle überarbeitet.

In einer zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die berührten Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden. Nicht aufgelöste Zielkonflikte werden in der zusammenfassenden Erklärung dargelegt. Ein Entwurf der zusammenfassenden Erklärung wird von dem/der Planer/in erarbeitet und zusammen mit der Berichtsvorlage als Anlage zum Bericht vorgelegt.

D. Umweltbericht für Bauleitpläne (Inhalt und Struktur)

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die nicht erheblichen Umweltauswirkungen brauchen nicht aufgelistet oder beschrieben werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB). Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie der als Arbeitshilfe zum BauGB 2004 vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – FB-01 – verteilte EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU bieten ergänzend zu den folgenden Ausführungen eine weitere Orientierungshilfe.

Gutachten

Die für den Umweltbericht ggf. erstellten Gutachten sind zu benennen.

[Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind und die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht nach § 2a BauGB darstellen: - ...]

1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans/ Flächennutzungsplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. In der Regel genügt ein Verweis auf den allgemeinen Teil der Begründung des Bauleitplans, in der ohnehin eine Beschreibung des Vorhabens enthalten ist.

[... Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Umweltbereiche mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt sind.]

2. Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Gliederung dieses Abschnittes empfiehlt sich folgende Darstellung. Sie orientiert sich an den Sachzusammenhängen und fachrechtlichen Grundlagen.

- (a) Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a, b, f und § 1a Abs. 3 und 4 BauGB) einschließlich
 - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 - Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete
 - Auswirkungen auf Erholung, Stadt- und Landschaftsbild
- (b) Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (§ 1a Abs. 2 BauGB)
 - sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Maßnahmen zur Innenentwicklung
- (c) Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm und Erschütterungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben c, e und g BauGB)
- (d) Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben c, e, g und h BauGB)
 - einschließlich Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- (e) Auswirkungen auf den Menschen durch sonstige Emissionen (z. B. Gerüche, Licht, elektromagnetische Felder) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben c, e und g BauGB)

² Textvorschläge für den Umweltbericht sind im Folgenden in eckigen Klammern [...] eingefügt

- (f) Auswirkungen durch Altlasten
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB)
- (g) Auswirkungen auf Grundwasser
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB)
- (h) Auswirkungen auf Oberflächengewässer
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und g BauGB)
- (i) Auswirkungen durch anfallendes Abwasser und/oder Abfälle
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB)
- (j) Auswirkungen auf das Klima
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und f BauGB)
 - einschließlich Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- (k) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe d BauGB)
- (l) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltschutzbelangen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB)

Soweit o.g. Umweltaspekte betroffen sind, werden für jede dieser jeweils folgende Informationen dargestellt:

1. Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind
2. Beschreibung des Sachverhaltes:
 - derzeitiger Umweltzustand
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie bei Nichtdurchführung der Planung
 - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Falls der Umweltbericht nicht zu sämtlichen der vorgenannten Umweltaspekte Ausführungen enthält, muss verdeutlicht werden, dass keine lückenhafte Umweltprüfung vorliegt.

[Die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1 a Abs. 3 und 4 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen.]

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Übersicht über die wichtigsten anderweitigen Planungsmöglichkeiten und Begründung der Auswahl unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereichs des Bauleitplans. Ggf. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, wenn nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern erfolgt (allgemeine/übergeordnete Aspekte)

4. Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und ggf. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung. Soweit keine speziellen Maßnahmen vorzusehen sind, ist auf die generellen Maßnahmen des Landes und der Stadtgemeinden zur Umweltüberwachung Bezug zu nehmen.

[Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon aus-

gegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.]

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben soll es Dritten ermöglichen, sich ohne nähere Fach- und Sachkenntnisse über den Inhalt des Umweltberichts zu informieren, ggf. ihre eigene Betroffenheit festzustellen, und so die Beteiligung der Öffentlichkeit, aber auch der Behörden vereinfachen.